

Reach verlangt Risikodaten transfer entlang der Lieferkette

UMWELT: Behörden aller EU-Staaten wollen auch künftig vor Ort überwachen, ob Betriebe das EU-Chemikaliengesetz Reach richtig umsetzen. Unklar ist, ob ausreichend Personal dafür bereitsteht.

VDI nachrichten, Düsseldorf, 18. 6. 10, ber

Ob Betriebe in der Produktion und beim Handeln mit Chemikalien die EU-Verordnung Reach korrekt anwenden, soll im Herbst 2010 erneut geprüft werden. Der eigentliche Härtestest für die erfolgreiche Umsetzung von Reach aber kommt später: Bis

Ende November 2010 müssen Firmen umfangreiche Registrierungsdossiers für jene Chemikalien vorlegen, von denen sie über 1000 t/Jahr herstellen oder einführen. Diese Pflicht gilt auch für krebserregende, fruchtbarkeitsschädigende oder erbgutverändernde Substanzen (ab 1 t/a) sowie für einige umweltgefährdende Stoffe (ab 100 t/a).

„Wir erhoffen uns viele neue Informationen über Gefahren, Risiken und Vorsichtsmaßnahmen“, so Andrea Mayer-Figge, Reach-Fachfrau des NRW-Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Reach bedeutet aber mehr als nur Daten zusammenzustellen. Das Gesetz verpflichtet Hersteller und Im-

porteure, ihr Wissen über Risiken und eventuelle Risikomanagementmaßnahmen an die Firmen weiterzugeben, die ihre Chemikalien einsetzen. Auch diese stehen wiederum in der Pflicht und müssen Betriebe, die sie beliefern, informieren.

Letztlich verlangt Reach, Daten entlang der gesamten Lieferkette weiterzureichen. Generell gilt, dass gefährliche Stoffe und Gemische, die gefährliche Stoffe enthalten, nicht ohne Sicherheitsdatenblätter gehandelt werden dürfen. Ob sich Firmen in der Praxis auch an diese Informationspflichten halten, wollen die Behörden 2011 prüfen.

„Grundsätzlich wird jedem Verdacht auf einen Verstoß gegen Reach-

Vorgaben nachgegangen“, sagt Mayer-Figge. Wie viel Arbeit auf die Überwachungsbehörden zukommen wird, ist zurzeit nicht absehbar. Die Reach-Expertin hofft, dass die Behörden von Portugal bis Finnland trotz Sparhaushalt mit ausreichend Personal ausgestattet sein werden.

Die Chemieindustrie begrüßt, dass die Behörden einen einheitlichen Vollzug anstreben. Michael Lulei, VCI, sieht allerdings Nachbesserungsbedarf. Er beklagt, dass Art und Höhe der Sanktionen nicht einheitlich sind, sondern durch 25 nationale Gesetzgeber festgelegt wurden.

„Es kann nicht sein, dass ein Vergehen in Deutschland mit hohen Geldbußen oder sogar mit Freiheitsstrafe

geahndet wird“, so Lulei, in Ländern wie Litauen und Lettland jedoch mit maximal 5000 €.

Die Bundesregierung hat Sanktionsmöglichkeiten im Chemikaliengesetz festgelegt. Eine Ordnungswidrigkeit liegt etwa vor, wenn eine Firma fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben im Registrierungsdossier macht. Das können Behörden mit bis zu 100 000 € ahnden.

Bei vorsätzlichem Unterschlagen von Angaben übernimmt der Staatsanwalt. Der kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe fordern. Wird Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, drohen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren.

RALPH AHRENS